

N^o 9.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 29. April 1899.

Inhalt:

- Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899.
- Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern: An die R. Oberämter, betreffend die Gebühren der Katastergeometer. Vom 22. April 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 307), *laut Abänderung vom 13. Januar 1909 (Reg.-Bl. S. 1)*

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der §§ 36 und 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 177) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1.

Die öffentlichen Feldmesser (zu vergl. § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten, Reg.-Bl. S. 301) sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen Taggelder, Diäten, Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beanspruchen, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Feldmesser nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

§ 2.

Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 8 Mark.

Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens acht vollen Stunden für den Tag berechnet werden; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft. Bei Geschäften von kürzerer Dauer darf nur der dem Zeitaufwand entsprechende Teil des Taggelbs, mindestens aber ein Viertelstag, beansprucht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außerhalb des Arbeitszimmers mit dem Hin- und Herweg zur Geschäftsstelle zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so ist für jeden Arbeitstag — zu 24 Stunden gerechnet — eine Tagesgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Teil einer solchen nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 3.

Für Feldmesser, welchen nur die Geschäftsbefugnisse von Feldmessern III. Klasse im Sinne des § 2 der königlichen Verordnung vom 25. November 1849, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst (Reg.-Bl. S. 747), zustehen (zu vergl. § 16 der königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1873, Reg.-Bl. S. 441, sowie § 31 Abs. 1 und § 32 der königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895), beträgt das Taggeld drei Viertel der in § 2 genannten Sätze.

§ 4.

Bei Geschäften außerhalb der Markung ihres Wohnorts haben die Feldmesser neben dem Taggeld Diäten und Reisekosten anzusprechen, wenn die Entfernung des Orts, in welchem der Feldmesser wohnt, von dem Ort, auf dessen Markung das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 2 km beträgt. Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlichen Kilometerzeiger der Oberämter maßgebend; wenn solche nicht bestehen oder aus ihnen die Entfernung nicht erhoben werden kann, ist die Entfernung von Ortsettergrenze zu Ortsettergrenze zu Grunde zu legen.

Bei Geschäften von geringerer Entfernung oder innerhalb der Markung des Wohnorts des Feldmessers wird der thatsächliche notwendige Aufwand ersetzt.

§ 5.

Die Diäten betragen für einen ganzen Tag 3 Mark, für einen halben Tag 1 Mark 50 Pf.

Die Diäten für einen ganzen Tag dürfen bei einer Abwesenheit des Feldmessers von 8 bis 24 Stunden, diejenigen für einen halben Tag bei einer Abwesenheit von 2 bis zu

8 Stunden angerechnet werden. Dauert die Abwesenheit weniger als 2 Stunden, so ist die Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Bei Reisen mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder der Post ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts für die Bemessung der Diäten maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen (zu vergl. jedoch § 6 Abs. 3).

Macht die Entfernung oder die Dauer des Geschäfts es notwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von ³ 1 Mark angerechnet werden.

§ 6.

Bei auswärtigen Geschäften (§ 4 Abs. 1) haben sich die Feldmesser unter Vermeidung unnötigen Aufwands womöglich der bestehenden Eisenbahn-, Straßenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen.

Die Auslagen an Fahrgebühr werden nach ihrem wirklichen Betrag vergütet und zwar kann bei Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, bei Straßenbahnen mit zwei Klassen die höhere Klasse, auf Dampfschiffen ein Platz der ersten Klasse benützt werden. Soweit die Benützung der in Abs. 1 bezeichneten Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird für jeden zwischen den betreffenden Orten zurückgelegten Kilometer eine Reisekostenentschädigung von ~~45~~⁴⁰ Pf. vergütet. Bruchteile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden; die Aufrundung darf aber für die Hin- und Rückreise nur einmal, nämlich für die Summe der hierbei sich ergebenden Kilometerbruchteile, stattfinden.

Für den Weg vom Wohnort oder Beschäftigungsort des Feldmessers zum Bahnhof und umgekehrt und für die mit der Zurücklegung dieses Wegs zugebrachte Zeit dürfen Reisekosten und Diäten nur dann angerechnet werden, wenn der Bahnhof außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks gelegen ist. Trifft dies nicht zu, so können die Auslagen für die Benützung von Straßenbahnen in Anrechnung gebracht werden.

Für die Zurücklegung des Wegs vom auswärtigen Beschäftigungsort zur Geschäftsstelle selbst und umgekehrt kann der Ersatz des tatsächlichen notwendigen Aufwands beansprucht werden.

§ 7.

Die Auslagen für Zeichenpapier und gedruckte Formulare werden den Feldmessern in ihrem wirklichen Betrage ersetzt. Eine besondere Vergütung für andere Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie für Meß- und Absteckfläbe, Meßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwagen findet nicht statt. Dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Meßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit von 1 Mark 40 Pf., für das Nivellementsinstrument von 80 Pf. für den ganzen Tag angerechnet werden.

Überdies sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, für den Transport von Gepäck, insbesondere von Meßinstrumenten und Akten, dem Feldmesser zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und namentlich zum Meßinstrumententransport neben dem Meßgehilfen eine weitere Beihilfe nötig war.

§ 8.

Für einen Meßgehilfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich 3 Mark in Rechnung gebracht werden, bei erweislich notwendigem Mehraufwand aber ist der thatsächliche Aufwand zu vergüten.

§ 9.

Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten, Entschädigung für Übernachten und sonstige Auslagen nicht übersteigen. Die Kosten sind auf die einzelnen Geschäfte entsprechend zu verteilen.

§ 10.

Werden zu den einem Feldmesser übertragenen Arbeiten — abgesehen von dem Fi des § 8 — nichtgeprüfte Gehilfen verwendet, so richten sich die für diese von dem Feldmes zu beanspruchenden Taggelber, Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen der §§ 2, 4 bis 6 und 9; es dürfen jedoch, soweit es sich nicht um den Ersatz von baren Auslagen handelt, überall nur drei Viertel der Gebührensätze in Anrechnung gebracht werden; bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs darf nur die dritte Klasse oder der zweite Platz angerechnet werden.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1899 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.-Bl. S. 448), außer Geltung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. März 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Bischof. Breitling. Zeyer.

Nr. 3600.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 22. April 1899, betreffend

die Gebühren der Katastergeometer.

An die K. Oberämter.

Die in der vorstehend abgedruckten K. Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 307) angegebenen Bestimmungen finden vom 1. Mai 1899 an auch auf die Katastergeometer (vergl. § 12 der Ministerialverordnung vom 1. August 1894, Reg.-Bl. S. 235 ff.) insoweit Anwendung, als nicht zwischen diesen und ihren Auftraggebern etwas anderes vereinbart worden ist.

Hievon ist den Gemeinden und den Katastergeometern durch Zustellung eines Exemplars dieses Amtsblatts Kenntnis zu geben.

Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Oberämtern durch das Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt werden.

Stuttgart, den 22. April 1899.

Stumpf.